Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6699

07. 01. 97

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Einhundertdreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1997;
- Anpassung des Textilkategorienschemas an unmittelbar geltendes EG-Recht;
- Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für Fischkonserven mit Ursprung in bestimmten Drittländern.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 651 09 – 132/96

Bonn, den 7. Januar 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertdreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

mit Begründung (Anlage) und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 31. Dezember 1996 im Bundesanzeiger Nr. 243 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Dr. Helmut Kohl

Anlage

Aufhebbare Einhundertdreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

Vom 18. Dezember 1996

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 2 und § 26 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 2 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) neu gefaßt worden sind, verordnen die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefaßt worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1995 (BAnz. S. 12981), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 1996 (BAnz. S. 11665), erhält die Fassung der Anlage.*)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

*) Vom Druck der Anlage wurde abgesehen, da diese bereits am 31. Dezember 1996 im Bundesanzeiger Nr. 243 verkündet worden ist.

Bonn, den 18. Dezember 1996

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Die 133. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist durch Schema-Änderungen des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung von Waren erforderlich geworden. Dieses System bildet die Grundlage der Kombinierten Nomenklatur der EG und der hierauf beruhenden Ausgabe 1997 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Die Gliederung zahlreicher Warenpositionen mußte gegenüber der bis Ende 1996 geltenden Einfuhrliste umgestaltet werden. In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr, wie Genehmigungs- und Lizenzerfordernisse, in die Spalten 4 und 5 eingearbeitet worden.

Weitere Änderungen betreffen die Anpassung des Textilkategorienschemas an unmittelbar geltendes EG-Recht.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird die Einfuhrliste an das Auslaufen einer EU-Regelung zur Vorlage von Einfuhrlizenzen für bestimmte Fischkonserven angepaßt.

Auswirkungen der in der Verordnung aufgeführten Änderungen bei den Textilkategorien auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Die Einfuhrliberalisierungen bei bestimmten Fischkonserven mit Ursprung in Drittländern führen tendenziell nicht zu Kostenentlastungen in Wirtschaft und Verwaltung. Mit einer Wirkung auf Einzelpreise ist nicht zu rechnen.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind daher auch kurzfristig keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell keine Änderung in Vollzugsaufwand oder Kosten, da der Anteil der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sehr gering ist. Durch die Liberalisierung bei den Fischkonserven werden die Importeure dieser Produkte entlastet, da bisherige Lizenzerfordernisse entfallen.

B. Im einzelnen

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

Artikel 1

1. *Teil II (Länderliste)*

Mit dem Auslaufen der Verordnung (EG) Nr. 3267/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 339 S. 41) entfällt zum 31. Dezember 1996 das bei der Einfuhr bestimmter Thunfisch-, Bonito- und Sardinenkonserven bisher vorgesehene Lizenzerfordernis. Die Befristung des Lizenzerfordernisses ergibt sich aus Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur vom 17. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 388 S. 1). In diesem Zusammenhang wird die Länderliste AKP entbehrlich.

2. *Teil III (Warenliste) Anmerkungen*

Mit dem Auslaufen der Verordnung (EG) Nr. 3267/94 und der damit verbundenen Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für bestimmte Fischkonserven entfallen die Anmerkungen 14 bis 16.

3. *Teil III (Warenliste) Textilkategorien*

Das in der Einfuhrliste abgedruckte Kategorienschema wird an die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (ABl. EG Nr. L 275 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1410/96 der Kommission vom 19. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 181 S. 15), angepaßt.

4. *Teil III (Warenliste) im einzelnen*

Bei den Fischkonserven der Warennummern 1604 13 11, 1604 13 19, 1604 14 14, 1604 14 18, 1604 19 39, 1604 20 50 und 1604 20 70 entfällt das Lizenzerfordernis; die Anmerkungshinweise „L 14) 15)" bzw. „L 14) 16)" werden gestrichen.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333